

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Merck Financial Services GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung aller Aktivitäten die zur Wahrnehmung der Funktion als Inhouse-Bank der Merck Gruppe notwendig sind, insbesondere die Zentralisierung der Finanzaktivitäten, die Steuerung und das Management der Zahlungsströme, die Aufnahme von Darlehen sowie Ausgabe von Anleihen, Obligationen und Schuldverschreibung sowie jeder Art der Geld- und Kapitalmarktprodukte, die Vergabe von Darlehen an sowie jede Art der Unterstützung von Merck Konzerngesellschaften, das Management von Währungs-, Zins- und Marktpreisrisiken sowie das Asset und Pension Management.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und alle Geschäfte vorzunehmen, die den Geschäftszweck fördern.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,00 EUR
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Vom Stammkapital übernimmt die Merck KGaA in Darmstadt eine Stammeinlage von 25.000,00 EUR.
- (3) Die Stammeinlage wird in Geld erbracht und ist sofort in voller Höhe fällig.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder die Verpfändung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. § 17 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 6

Vereinigung von Geschäftsanteilen

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 7

Geschäftsführer, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden.
- (3) Die Gesellschafter können einen oder mehrere Geschäftsführer oder einen oder mehrere Liquidatoren durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen) befreien.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.

§ 8

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des sich aus der jährlichen Bilanz ergebenden Gewinns beschließen die Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind in der Beschlussfassung hierüber völlig frei. Sie können den Gewinn ausschütten, in Rücklage stellen oder auf neue Rechnung vortragen.
- (2) Für steuerliche Zwecke sind jeweils ausreichende Rücklagen zu bilden

§ 10

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,00 EUR.